

das Bundesgesetz nur die Unterstellung unter ein bestehendes Heimatrecht zulasse. In Zug bestehe jetzt das Erbrecht vom 1. Januar 1876, welches als disponible Quote bloß die Hälfte des Nachlasses festsetze. Demgemäß könne der Nachlaß der Fräulein Brunner nur diesem Erbrecht von 1876, nicht aber dem früheren, abgeschafften unterstellt werden. Indem das Luzernische Obergericht das fragliche Testament nach dem nicht mehr bestehenden Zuger Recht beurteilt habe, habe es das genannte Bundesgesetz verletzt. Es sind jedoch auch diese Ausführungen nicht stichhaltig. Es ist Sache des kantonalen Gesetzesrechts, zu bestimmen, ob ein im Jahre 1875 errichtetes, nach Zuger Recht zu beurteilendes Testament dem alten anno 1875 geltenden materiellen Rechte oder demjenigen vom Jahre 1876 unterstehe. Das Bundesgesetz betreffend civilrechtliche Verhältnisse enthält über diese Frage der zeitlichen Rechtsanwendung weder in Art. 22 noch sonstwo irgend welche Vorschriften; es gestattet die testamentarische Erbfolge dem heimathlichen Rechte zu unterstellen; heimathliches Recht war aber öftlich auch das vor 1876 in Kraft gestandene so gut wie das 1876 in Kraft getretene. Welches von beiden anzuwenden sei, speziell, ob in casu das frühere Zuger Erbrecht gestützt auf die Übergangsbestimmungen Art. 3 des neuen Zuger Erbrechts Anwendung zu finden habe, hatte einzig der kantonale Richter zu entscheiden; das Bundesgericht hat auf die betreffende Frage gar nicht einzutreten. Ebenso wenig kann dasselbe prüfen, ob die recurrierte Behörde den Inhalt des einschlägigen Zuger Rechts richtig bestimmt habe.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Recurs wird abgewiesen.

Dritter Abschnitt. — Troisième section.

Kantonsverfassungen. — Constitutions cantonales.

Kompetenzüberschreitungen kantonaler Behörden.

Abus de compétence des autorités cantonales.

133. Urteil vom 2. November 1895 in Sachen
Gemeinde Jegenbohl.

Am 25. Juli und 9. August sprach die Kassationsbehörde des Kantons Schwyz die Kassation eines Beschlusses der Bezirksgemeinde Schwyz — vom 6. Mai 1894 — aus, durch welchen letztere einen — damals der Gemeinde Jegenbohl obliegenden — Teil des Unterhaltes einer neuen Brücke zu Lasten des Bezirkes übernommen hatte. Gegen den Kassationsbeschluß recurrierte die Gemeinde Jegenbohl an das Bundesgericht; dasselbe wies sie jedoch zunächst an den Großen Rat des Kantons Schwyz, indem es ihr zugleich für den Fall, daß der Große Rat sich inkompetent erklären sollte, die Recursfrist wahrte, — siehe Entscheid vom 20. März 1895, woraus das Tatsächliche ersichtlich ist. — Am 9. August 1895 beschloß der schwyzerische Kantonsrat, an welchen Jegenbohl gelangt war, Nichteintreten, wegen Inkompetenz, indem er zur Begründung auf die §§ 42 und 60 K.-V., sowie auch § 39 derselben verwies. Unterm 25. August 1895 reichte darauf die Gemeinde Jegenbohl beim Bundesgericht wieder ihre frühere Beschwerde ein, indem sie wieder das Begehren stellte, es sei der Kassationsentscheid der Kassationsbehörde, wonach der Beschluß der Bezirksgemeinde vom 6. Mai 1894 kassiert wurde, aufzu-

heben, und es habe bei dem Beschlusse der Bezirksgemeinde vom 6. Mai 1894 sein Verbleiben, unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Am 6. Mai 1894 hatte die Bezirksgemeinde Schwyz beschlossen, der Gemeinde Ingenbohl die halbe Unterhaltspflicht der an Stelle des „Wyler Stegs“ tretenden neuen Brücke abzunehmen. Dieser Beschluß wurde an die schwyzerische Kassationsbehörde — Regierungsrat und 5 Zuguger aus dem Kantonsrat, siehe § 42 K.-V. — gezogen; dieselbe befaßte sich damit auf Grund von § 60 K.-V., wonach Anstände über Verhandlungen der Bezirks- und Kirchgemeinden, — politischen Gemeinden, siehe §§ 98 u. f. K.-V. — vom Regierungsrat mit Zuzug der ihm beigegebenen Kantonsräte zu entscheiden sind. Diese Kassationsbehörde prüfte nun, nach ihrem eigenen Anbringen, einzig die Frage, ob der fragliche Bezirksgemeindebeschluß verfassungswidrig sei; dazu aber war die Kassationsbehörde unbefristeternmaßen kompetent. Dieselbe hat ihren Entscheid dahin gefällt, daß die Bezirksgemeinde Schwyz durch den erwähnten Beschluß vom 6. Mai 1894 ihre verfassungsmäßige Kompetenz überschritten habe und derselbe daher als verfassungswidrig kassiert werden müsse. Hiegegen hat die Gemeinde Ingenbohl anher rekuriert; sie macht wesentlich geltend, daß die Bezirksgemeinde Schwyz verfassungsmäßig kompetent gewesen sei, den kassierten Beschluß zu fassen, und daß die Kassationsbehörde, indem sie den genannten verfassungsmäßigen Beschluß als verfassungswidrig kassierte, ihrerseits in die Kompetenz der Bezirksgemeinde eingegriffen und dadurch die Verfassung verletzt habe. Demgemäß ist hierorts zunächst die Frage streitig, ob die Bezirksgemeinde Schwyz befugt gewesen sei, den kassierten Beschluß zu fassen. Ist diese Frage zu bejahen, so war die schwyzerische Kassationsbehörde nicht befugt, fraglichen Beschluß zu kassieren und ist dann deren Kassationsentscheid aufzuheben. Im umgekehrten Falle wäre dagegen die Kassation zulässig gewesen und müßte der Rekurs abgewiesen werden.

2. Nun geht der kassierte Beschluß der Bezirksgemeinde dahin, daß der Bezirk der Gemeinde Ingenbohl die Hälfte des Unterhaltes einer neuen Brücke abnehme. Diesbezüglich macht die Kassations-

behörde geltend, daß die schwyzerischen Bezirke laut Verfassung im Straßenwesen nur mehr die Kompetenz hätten, alte Verpflichtungen zu erfüllen und im öffentlichen Interesse Subventionen an öffentliche Straßen zu beschließen; bei bloßen Verbindungsstraßen, wie die hier in Frage stehende, könnten sie sich nicht verpflichten und speziell auch keine neuen Straßen bauen. Vorliegend handelt es sich zwar um eine Brücke; dagegen ist zuzugeben, daß dies irrelevant ist. Andererseits könnte wohl bezweifelt werden, ob der Brückenunterhalt für den Bezirk Schwyz nicht als eine alte Verpflichtung aufgefaßt werden könne. Denn an Stelle der Brücke stand früher ein Steg; diesen mußte der genannte Bezirk unterhalten. Als der Steg dann durch die Brücke ersetzt wurde, beschloß der Bezirk Schwyz allerdings — unterm 7. Mai 1893, — die Hälfte der Unterhaltungskosten derselben der Gemeinde Ingenbohl zu überbinden; dagegen unterzog sich letztere diesem Beschlusse nicht ohne weiteres, sondern beschloß sofort um Wiedererwägung einzukommen, worauf eben der Beschluß vom 6. Mai 1894 erfolgte. Demnach könnte vielleicht gesagt werden, daß dieser Beschluß für den Bezirk Schwyz nicht die Übernahme einer neuen, sondern die definitive Regulierung einer alten Last bedeute. Abgesehen davon ist gar nicht ersichtlich, daß die schwyzerische Verfassung den Bezirken den Bau neuer Straßen untersage. In dieser Beziehung steht zunächst fest, daß nach der frühern Kantonsverfassung die Bezirke zum Straßenbau berechtigt waren (siehe hiezu auch die Verordnung über das Verfahren in Administrativrechtsstreitigkeiten vom 7. Oktober 1858). Daß die jetzige Kantonsverfassung in dieser Beziehung eine Änderung getroffen habe, ist nicht ersichtlich. Gegenteils schreibt § 89 derselben vor, daß der Bezirksrat die „öffentlichen Bauten des Bezirks besorge“ und den Wasserbau in demselben beaufsichtige; unter diesen öffentlichen Bauten des Bezirkes werden wohl auch die Straßenbauten gemeint sein. Diese Annahme wird noch dadurch unterstützt, daß z. B. das Straßentkonto der Bezirkskasse des Bezirkes Einsiedeln pro 1893 Landankäufe zu Straßenzwecken aufweist. Übrigens handelt es sich vorliegend nicht um Übernahme von Straßenbauten durch den Bezirk, sondern um Übernahme des Unterhaltes. Die Kantonsverfassung enthält nur keine Bestimmung, welche den Bezirken

direkt verbietet, den Unterhalt von Straßen beziehungsweise Brücken zu übernehmen.

3. Die Kassationsbehörde macht aber im weitern geltend, ein solches verfassungsmäßiges Verbot ergebe sich aus der Tatsache, daß die Bezirke ihre Auslagen durch Steuern decken müssen. Auch zur Deckung der Unterhaltungskosten fraglicher Brücke würden Steuern erforderlich werden; zu diesem Zwecke aber seien Steuern unzulässig, weil sie gemäß § 16 der Kantonsverfassung nur im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt erhoben werden könnten und der Brückenunterhalt derselben nicht diene. Insofern könnte auf Grund von § 16 cit. zunächst nur reklamiert werden, wenn für andere Zwecke, als solche der allgemeinen Wohlfahrt, wirklich Steuern erhoben werden wollten; vorliegend hat nun eine Steuer- aufgabe gar nicht stattgefunden; es ist daher die Erörterung, ob eine solche zum Zwecke der Zahlung des Brückenunterhaltes erfolgen dürfe, zur Zeit verfrüht. Übrigens kann schon jetzt bemerkt werden, daß das Requisit der allgemeinen Wohlfahrt des § 16 cit., wo es sich um Bezirkssteuern handelt, jedenfalls nicht dahin verstanden werden kann, als ob es erfordere, daß eine aus solchen Steuern zu deckende Auslage einen direkten Nutzen für den ganzen Staat abwerfen müsse. Vielmehr wird die allgemeine Wohlfahrt des Bezirkes genügen müssen, um die Auflage von Bezirkssteuern zu rechtfertigen. In dieser Beziehung aber sind Bescheinigungen beigebracht worden, laut denen die Gemeinderäte von Steinen, Arth, Lomorz und die Filialverwaltung Seewen erklären, daß die Verbesserung der Fahrverbindung über den langen Steg im Interesse der genannten Ortschaften liege.

4. Demnach ist anzunehmen, daß der Bezirk Schwyz zur Übernahme des Unterhaltes fraglicher Brücke kompetent war. Diese Annahme wird übrigens durch die gesamte Stellung der Bezirke im Kanton Schwyz unterstützt. Dieselben sind in der Tat als autonome Teile des Kantons organisiert; sie haben besondere Behörden, — Verwaltungs- und Gerichtsbehörden; — § 13 K.-V. garantiert ihnen auch die „Verwaltung und die Befugnis, die Art und Weise der Benutzung und der Verwaltung ihrer Güter selber zu bestimmen.“ Insbesondere ergibt sich aus den §§ 82 u. f. K.-V., daß die Bezirke eine besondere Finanz-

verwaltung haben und die Bezirksgemeinde die Erhebung von Bezirkssteuern beschließen kann. Im fernern ist bereits erwähnt worden, daß laut Kantonsverfassung, § 89, und Gesetz resp. die vorgenannte Verordnung von 1858, dem Bezirke, speziell dem Bezirksrate als der ordentlichen Administrativbehörde desselben Kompetenzen im Bauwesen, speziell Straßenwesen zugewiesen sind. War demnach der Bezirk Schwyz auch zur Übernahme des Brückenunterhaltes, laut Beschluß vom 6. Mai 1895, verfassungsmäßig befugt, so durfte die Kassationsbehörde seinen erwähnten Beschluß nicht kassieren. Ihr Kassationsbeschluß verletzt unter diesen Umständen die verfassungsmäßigen Kompetenzen des Bezirkes. Der Rekurs ist daher als begründet zu erklären.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und der Entscheid der Kassationsbehörde des Kantons Schwyz vom 5. Juli und 9. August 1894 demnach aufgehoben.

134. Urteil vom 21. November 1895 in Sachen Gemeinde Hottwyl und Konforten.

A. Unterm 25. Februar 1872 schloß der Regierungsrat des Kantons Aargau mit der schweizerischen Centralbahngesellschaft und der schweizerischen Nordostbahngesellschaft eine Übereinkunft ab, laut welcher die genannten Gesellschaften sich zum Bau der Bahnlinie Koblenz-Laufenburg-Stein verpflichteten. Die Übereinkunft enthielt unter anderm folgenden Passus: „Dabei wird vorausgesetzt, daß Staat und Gemeinden ihnen allfällig zum Bahnbau beanspruchtes Grundeigentum unentgeltlich abtreten.“ In der Folge mußten die Gemeinden Koblenz, Eggen, Sulz, Laufenburg, Raisten, Eiken und Oberhofen für den Bahnbau Land abtreten; dasselbe wurde im Expropriationsverfahren auf 19,275 Fr. 40 Cts. und die Inkonvenienzen der Landabtretung auf 7525 Fr. 10 Cts. geschätzt. Die Gemeinden verlangten darauf von der Centralbahn und Nordostbahn Bezahlung des abgetretenen Landes, welche je-